

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 und 4 i. V. m. § 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 7 (1), 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), in der Z. Zt. gültigen Fassung, die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort, bei gleichzeitiger Teilaufhebung und Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert (26. Änderung im Parallelverfahren).

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan (Original M 1 : 1000).

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die Verkehrsflächen für den Bau eines Kreisverkehrs mit umlaufenden kombinierten Rad-/Gehweg auszuweisen und die angrenzenden Grundstücke hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung anzupassen.